**Globalgenehmigung und integrierte Genehmigung**

**in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2020**

# Auszug aus dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019

# Konsolidierte Fassung [[1]](#footnote-2)

[Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen 2](#_Toc23511161)

[…]

[Kapitel 4 – Gemeinsame Verfahren 3](#_Toc23511162)

[Abschnitt 1 – Globalgenehmigung (Städtebau – Umwelt) 3](#_Toc23511163)

[Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde 3](#_Toc23511164)

[Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten 4](#_Toc23511165)

[Unterabschnitt 3 – Beschluss 7](#_Toc23511166)

[Unterabschnitt 4 – Einspruch 9](#_Toc23511167)

[Unterabschnitt 5 – Verfall 10](#_Toc23511168)

[Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des gemischten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt 10](#_Toc23511169)

[Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen 11](#_Toc23511170)

[Abschnitt 2 – Integrierte Genehmigung (Städtebau – Handelsniederlassungen – Umwelt) 11](#_Toc23511171)

[Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde 11](#_Toc23511172)

[Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten 12](#_Toc23511173)

[Unterabschnitt 3 – Beschluss 15](#_Toc23511174)

[Unterabschnitt 4 – Einspruch 16](#_Toc23511175)

[Unterabschnitt 5 – Verfall 17](#_Toc23511176)

[Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des integrierten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt 18](#_Toc23511177)

[Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen 18](#_Toc23511178)

[Abschnitt 3 – Gemeinsame Bestimmungen 19](#_Toc23511179)

[Unterabschnitt 1 – Gemischter Berufungsausschuss 19](#_Toc23511180)

[Unterabschnitt 2 – Berechnung der Fristen in Bezug auf Genehmigungen und Einsprüche 19](#_Toc23511181)

[…]

[Kapitel 9 – Übergangs- und Schlussbestimmungen 19](#_Toc23511182)

*Erklärungen: Das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche sieht vor, dass die Globalgenehmigung und die integrierte Genehmigung auch nach der Übertragung der Raumordnungszuständigkeit am 1. Januar 2020 an die Deutschsprachige Gemeinschaft bestehen bleiben.*

*Hierfür wurden die relevanten Bestimmungen von Kapitel XI des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung bzw. von Buch III Titel II des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen beinah unverändert übernommen.*

*Aus rechtlichen Gründen musste das Abkommen jedoch so verfasst werden, dass konkrete Verweise auf die Umwelt- oder Raumordnungsgesetzgebung „neutralisiert“ werden mussten, wie auch die Verweise auf gewisse Akteure in diesem Bereich. Daher umschreibt das Abkommen lediglich diese Textstellen, ohne sie konkret zu benennen. Da dies den Lesefluss erheblich erschwert, wird eine genauere Identifizierung der besagten Textstellen durch das vorliegende Dokument vorgenommen.*

### Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

[…]

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens versteht man unter:

1° Sondergesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

2° Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig): die Entscheidung oder Bescheinigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen Behörde, getroffen oder ausgestellt aufgrund der in Artikel 6 §1 I. Nummer 1 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im deutschen Sprachgebiet und auf deren Grundlage eine Person Handlungen und Arbeiten, die [im GRE] vorgesehen sind, unter bestimmten Bedingungen im deutschen Sprachgebiet ausführen darf, gegebenenfalls in Anwendung der in Kapitel 2 genannten Bestimmungen;

[…]

4° Umweltgenehmigung: die Entscheidung der in der Wallonischen Region zuständigen Behörde, getroffen aufgrund der in Artikel 6 §1 II. Nummer 3 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im französischen und deutschen Sprachgebiet und auf Grundlage derer eine Person einen Betrieb gemäß [dem Dekret der Wallonischen Region vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung] für eine bestimmte Dauer und zu bestimmten Bedingungen betreiben, verlegen, umbauen oder ausbauen darf;

5° gemischtes Projekt: das Projekt, für das zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags ersichtlich wird, dass seine Verwirklichung einer Umweltgenehmigung und einer Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) bedarf;

6° Globalgenehmigung: die Entscheidung der zuständigen Behörden bezüglich eines gemischten Projekts, ausgestellt nach dem Verfahren gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1, die als Umweltgenehmigung und Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) gilt;

7° Betrieb: technische und geografische Einheit, in der eine oder mehrere im Hinblick auf den Umweltschutz eingestufte Anlagen und/oder Tätigkeiten eine Rolle spielen, sowie jede andere Anlage und/oder Tätigkeit, die unmittelbar damit in Zusammenhang steht und Ein- und Auswirkungen auf die Emissionen und die Verschmutzung haben könnte. Ein Betrieb, in dem eine oder mehrere eingestufte Anlagen oder Tätigkeiten involviert sind, die in der Nähe zu gleichartigen Anlagen oder Tätigkeiten niedergelassen sind, die aber in materieller oder funktioneller Hinsicht keine gegenseitige Abhängigkeit haben, bildet einen anderen, von dem bestehenden Betrieb getrennten Betrieb;

8° zeitweiliger Betrieb: jeglicher Betrieb, der von seiner Art her zeitlich begrenzt ist und dessen durchgehende Betriebsdauer folgende Zeiträume nicht überschreitet:

a) drei Jahre falls es sich:

1. entweder um einen Betrieb handelt, der für eine Baustelle erforderlich ist;

2. um einen Betrieb handelt, der für die Gewinnung oder Verwertung von Ziergesteinen bestimmt ist, die von einem Steinbruch stammen, der bewirtschaftet wurde oder in Betrieb war und der für eine Baustelle zur Renovierung, baulichen Veränderung, Erweiterung oder zum Wiederaufbau eines Gebäudes unter Beachtung des bebauten Standorts notwendig ist;

3. oder um die ordnungsgemäß genehmigte Umänderung oder Erweiterung eines Steinbruchs und gegebenenfalls seiner Nebenanlagen handelt, wenn diese Umänderung oder Erweiterung zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse öffentlichen Interesses erforderlich ist;

b) die Dauer der Wiederinstandsetzung des Orts, falls es sich um einen zur Wiederinstandsetzung eines verschmutzten Geländes bestimmten Betrieb handelt;

c) drei Monate oder ein geringerer von der Regierung festgelegter Zeitraum für die von ihr bezeichneten Betriebe;

9° versuchsweise eingerichteter Betrieb: jeglicher Betrieb, der dazu bestimmt ist, während einer Dauer von höchstens 6 Monaten in Funktion zu sein und der ausschließlich oder hauptsächlich zur Ausarbeitung oder Erprobung neuer Methoden oder Produkte dient;

10° Betrieb der Klassen 1 oder 2: die gemäß [dem Dekret vom 11. März 1999] einer Umweltgenehmigung unterworfenen Anlagen und Aktivitäten im französischen und deutschen Sprachgebiet;

11° Betreiber: jede Person, die einen eingestuften Betrieb bewirtschaftet, oder für deren Rechnung ein eingestufter Betrieb bewirtschaftet wird. Während des Verfahrens der Genehmigungserteilung wird der Antragsteller mit dem Betreiber gleichgestellt;

12° Umweltverträglichkeitsakte: die Bewertungsnotiz oder Umweltverträglichkeitsstudie, die aufgrund der Gesetzgebung zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region erforderlich sind;

13° Genehmigung der Handelsniederlassung: die Entscheidung der in der Wallonischen Region zuständigen Behörde, getroffen aufgrund der in Artikel 6 §1 VI. Absatz 1 Nummer 6 und §5*bis* des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im französischen und deutschen Sprachgebiet und auf Grundlage derer eine Person ein Projekt der Handelsniederlassung gemäß [dem Dekret der Wallonischen Region vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen] für eine bestimmte Dauer und zu bestimmten Bedingungen betreiben, verlegen, umbauen oder ausbauen darf;

14° integriertes Projekt: das Projekt, für das zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags ersichtlich wird, dass seine Verwirklichung entweder einer Genehmigung der Handelsniederlassung und einer Globalgenehmigung im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens oder einer Genehmigung für Handelsniederlassungen und einer Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) bedarf;

15° integrierte Genehmigung: die Entscheidung der zuständigen Behörden bezüglich eines integrierten Projekts, ausgestellt nach dem Verfahren gemäß Kapitel 4 Abschnitt 2, die als Genehmigung der Handelsniederlassung und Globalgenehmigung im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens oder Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) gilt;

16° Einzelhandelsbetrieb: die Vertriebseinheit, deren Tätigkeit in dem alltäglichen Weiterverkauf von Waren an Verbraucher im eigenen Namen und für eigene Rechnung besteht, ohne mit diesen Waren anderweitig als durch ihre handelsübliche Handhabung umzugehen;

17° Nettohandelsfläche: die für den Verkauf bestimmte, der Öffentlichkeit zugängliche Fläche einschließlich der nicht überdachten Flächen. Im Falle eines Ausbaus ist die für die Anwendung dieses Zusammenarbeitsabkommens zu berücksichtigende Nettohandelsfläche die Gesamtfläche nach Vollendung des Projekts einer Handelsniederlassung. In dieser Fläche sind insbesondere die Kassenbereiche, die Bereiche hinter den Kassen und die Eingangshallen, falls diese ebenfalls zu Zwecken der Ausstellung oder des Verkaufs von Waren verwendet werden, mit eingeschlossen;

18° Projekt einer Handelsniederlassung:

a) ein Neubauprojekt, in dem die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs mit einer Nettohandelsfläche von mehr als 400 m2 vorgesehen ist;

b) ein Projekt eines "Handelskomplexes", dessen Oberfläche gemäß Buchstabe a) entspricht, d.h. einer Gruppe von Einzelhandelsbetrieben, ob sie sich in getrennten Gebäuden befinden oder nicht und ob ein und dieselbe Person der Projektträger, der Eigentümer, der Betreiber oder der Genehmigungsinhaber ist oder nicht, die zusammen auf dem gleichen Gelände liegen und zwischen denen ein Rechts- oder ein faktisches Verhältnis insbesondere in finanzieller, kommerzieller oder materieller Hinsicht besteht oder die Gegenstand eines konzertierten gemeinsamen Verfahrens betreffend eine Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigung sind;

c) ein Projekt zum Ausbau eines Einzelhandelsbetriebs oder Handelskomplexes, der die in Buchstabe a) festgesetzte Oberfläche bereits erreicht oder mit der Durchführung des Projekts übersteigen soll;

d) ein Projekt zur Führung, innerhalb eines bisher nicht zu Handelstätigkeiten bestimmten bereits bestehenden Gebäudes, eines oder mehrerer Einzelhandelsbetriebe oder eines Handelskomplexes mit einer Oberfläche, die derjenigen entspricht, die in Buchstabe a) festgelegt ist;

e) ein Projekt zur wesentlichen Änderung der Art der Handelstätigkeit eines Einzelhandelsbetriebs oder Handelskomplexes innerhalb einer bereits zu Handelstätigkeiten bestimmten bestehenden Gebäudes, dessen Oberfläche derjenigen gemäß Buchstabe a) entspricht;

[…]

21° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung.[[2]](#footnote-3)

[…]

### Kapitel 4 – Gemeinsame Verfahren

#### Abschnitt 1 – Globalgenehmigung (Städtebau – Umwelt)

##### Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde

**Art. 14** - §1 - Jedes gemischte Projekt, mit Ausnahme der Projekte bezüglich der zeitweiligen oder versuchsweise eingerichteten Betriebe oder bezüglich der unbeweglichen Güter, [die in Anwendung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen vorläufig oder endgültig geschützt sind], bildet den Gegenstand eines Antrags auf eine Globalgenehmigung.

§2 - Das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der geplante Betrieb befindet, ist für die Globalgenehmigungsanträge zuständig.

In Abweichung von Absatz 1 und unbeschadet des Kapitels 2 sind [der technische Beamte][[3]](#footnote-4) und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung][[4]](#footnote-5)-[[5]](#footnote-6) für die Globalgenehmigungsanträge in Bezug auf Akten und Arbeiten oder Betriebe zuständig, die sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden.

[Der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] sind ausschließlich dafür zuständig, gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung bezüglich [der Handlungen und Arbeiten gemäß Artikel D.IV.22 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 des GRE] sowie über die Anträge auf Globalgenehmigungen über geringe Abänderungen der in Absatz 6 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen zu befinden sowie jedem Betrieb, der eine Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, so wie durch die Wallonische Regierung bestimmt, darstellt und auf alle Anlagen und Tätigkeiten, die zwecks der Suche nach und der Bewirtschaftung von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Schächte und Stollen, der unterirdischen Kommunikationen und der Fördergruben.

[Der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] sind ebenfalls zuständig, um gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung [gemäß Artikel 68 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung] zu befinden.

[Der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] sind ebenfalls zuständig, um gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung bezüglich der Kohlendioxid (CO2)-Abscheidungs- und der CO2-Speicherungsanlagen sowie der Bohranlagen und der Brunnenausrüstungen für die Exploration und Injektion zwecks der geologischen Speicherung von CO2 zu befinden.

Die Anträge auf eine Globalgenehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten bezüglich des mehrjährigen Investitionsplans der N.G.B.E., die sich zumindest teilweise im deutschen Sprachgebiet befinden, fallen unter den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

##### Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten

**Art. 15** - Der Genehmigungsantrag wird an die Gemeinde gesandt, auf deren Gebiet der Betrieb geplant ist.

Falls der Betrieb sich auf dem Gebiet von mehreren Gemeinden befindet, hat der Antragsteller die Wahl, den Antrag an eine der Gemeinden, auf deren Gebiet der Betrieb geplant ist, zu senden.

In Abweichung von Absatz 2 beschränkt sich die Wahlmöglichkeit des Antragstellers auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der Handlungen und Arbeiten bedarf bezüglich eines Immobilienguts, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt und die anwendbare Gesetzgebung gemäß Artikel 4 als die der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt worden ist.

**Art. 16** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Form und den Inhalt des Antrags. Sie bestimmen die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der beigefügten Pläne.[[6]](#footnote-7)

Der Antrag muss die Elemente enthalten, die [Artikel 17 des Dekrets vom 11. März 1999] erfordert, und die Elemente, die [Artikel D.IV.26 und folgende des GRE] erfordert.

Die Umweltverträglichkeitsakte enthält die gesamten Angaben, die in den beiden Bewertungsakten hätten angeführt werden müssen, wenn der Städtebaugenehmigungsantrag (deutschsprachig) und der Umweltgenehmigungsantrag getrennt vorgesehen worden wären.

**Art. 17** - Innerhalb von drei Werktagen ab dem Erhalt des Antrags richtet die Gemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrags, einschließlich des Belegs für den Erhalt des Antrags oder einer Abschrift der in Artikel 15 erwähnten Empfangsbescheinigung, an [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung]. Sie bewahrt eine Ausfertigung des Antrags auf und informiert den Antragsteller durch gewöhnliches Schreiben.

Wenn die Gemeindeverwaltung den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller unmittelbar [den technischen Beamten] mit der Sache befassen, indem er an diesen eine Abschrift des Antrags sendet, den er ursprünglich an das Gemeindekollegium gesandt hat. In diesem Fall richtet [der technische Beamte] innerhalb der gleichen, in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine Ausfertigung des Antrags an [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung].

**Art. 18** - Der Antrag ist unvollständig, wenn die gemäß dem Artikel 16 erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen fehlen.

Der Antrag ist unzulässig:

1° wenn er in Übertretung des Artikels 15 eingereicht wurde;

2° wenn er zweimal nacheinander als unvollständig betrachtet wurde;

3° wenn der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 19 §2 Absatz 1 erwähnten Frist einreicht.

**Art. 19** - §1 - [Der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] senden innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem [der technische Beamte] den Antrag in Anwendung des Artikels 17 erhalten hat, den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss an den Antragsteller.

Wenn der Antrag unvollständig ist, senden [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] die Liste der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller und teilen ihm mit, dass das Verfahren ab deren Erhalt durch die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde, wieder aufgenommen wird. An demselben Tag richten sie eine Abschrift dieser Einsendung an die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

§2 - Der Antragsteller schickt der Gemeinde binnen einer Frist von 6 Monaten ab dem Versand des Antrags auf ergänzende Unterlagen die beantragten ergänzenden Unterlagen zu. Falls der Antragsteller die beantragten Dokumente nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zugeschickt hat, informiert die Gemeindeverwaltung [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] darüber binnen einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist, über die der Antragsteller verfügte, um die ergänzenden Unterlagen zu schicken. In diesem Fall erklären [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den Antrag für unzulässig. Die ergänzenden Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

Die Gemeindeverwaltung sendet die geforderten ergänzenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag des Erhalts der ergänzenden Unterlagen an [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung]. Die Gemeindeverwaltung bewahrt eine Ausfertigung der ergänzenden Unterlagen.

Die Gemeindeverwaltung setzt den Antragsteller schriftlich von dem Datum in Kenntnis, an dem [der technische Beamte] die ergänzenden Unterlagen erhalten hat.

Wenn die Gemeindeverwaltung die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller diese als Abschrift unmittelbar an [den technischen Beamten] senden. In diesem Fall übermittelt [der technische Beamte] [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] unverzüglich eine Abschrift der erhaltenen ergänzenden Unterlagen.

§3 - Innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem [der technische Beamte] die ergänzenden Unterlagen erhalten hat, senden [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss an den Antragsteller.

Wenn [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den Antrag ein zweites Mal als unvollständig betrachten, erklären sie diesen für unzulässig.

§4 - Wenn der Antrag unzulässig ist, setzen [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den Antragsteller unter Einhaltung der in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen und Fristen, oder gegebenenfalls innerhalb der in §3 vorgesehenen Frist, von den Gründen der Unzulässigkeit in Kenntnis.

**Art. 20** - In ihrem gemäß dem Artikel 19 über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss geben [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] Folgendes an:

1° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von [Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE];

2° die Instanzen, die zu Rate gezogen werden müssen, gegebenenfalls unter Angabe der damit verbundenen Fristen;

3° den Zeitraum und das Datum des Beginns der [öffentlichen Untersuchung], unter Vorbehalt einer vorgesehenen Abweichung [im Dekret vom 11. März 1999], sowie die Gemeinden, in denen die [öffentliche Untersuchung] einzuleiten ist;

4° die zuständige Behörde und die Frist, innerhalb welcher diese ihren Beschluss zu fassen hat.

An demselben Tag senden sie eine Abschrift des Beschlusses, in dem der Antrag für vollständig und zulässig erklärt wird, an die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Unbeschadet des Kapitels 3 können die Wallonische Regierung und Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen die Instanzen bezeichnen, die zu Rate gezogen werden müssen, oder die Kriterien festlegen, auf deren Grundlage [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] diese Instanzen bezeichnen.[[7]](#footnote-8)

**Art. 21** - Wenn [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] dem Antragsteller den in Artikel 19 §1 Absatz 1 oder in Artikel 19 §3 erwähnten Beschluss nicht zugesandt haben, wird der Antrag nach dem durch diese Bestimmungen vorgesehenen Fristablauf als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

**Art. 22** - Die Verfahrensfristen bis zu der in Artikel 26 erwähnten Beschlussfassung werden folgendermaßen berechnet:

1° ab dem Tag, an dem [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags bescheinigenden Beschluss entsandt haben;

2° andernfalls, ab dem Tag, der auf die Frist folgt, die ihnen eingeräumt wurde, um ihren über die Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss zu entsenden.

**Art. 23** - Es wird eine [öffentliche Untersuchung] gemäß [den im Buch I des Umweltgesetzbuchs] festgelegten Modalitäten organisiert.

**Art. 24** - An dem Tag, an dem [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] gemäß dem Artikel 19 ihren die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bestätigenden Beschluss an die die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde, richten oder statt dessen innerhalb der in Artikel 21 vorgesehenen Frist, sendet [der technische Beamte] die Akte des Antrags sowie gegebenenfalls dessen ergänzenden Unterlagen den verschiedenen bezeichneten Instanzen zur Begutachtung. Diese Instanzen entsenden ihr Gutachten, und zwar innerhalb von sechzig Tagen, wenn der Antrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft, oder innerhalb von dreißig Tagen, wenn der Antrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft, nachdem [der technische Beamte] befasst wurde. Sie übermitteln [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] in der gleichen Form eine Abschrift dieses Gutachtens.

In Ermangelung einer Einsendung eines Gutachtens innerhalb der in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

**Art. 25** - §1 - Auf der Grundlage der eingeholten Gutachten wird von [dem technischen Beamten] gemeinsam mit [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] ein zusammenfassender Bericht abgefasst. Dieser Bericht enthält einen im Hinblick auf die eingeholten Gutachten begründeten gemeinsamen Vorschlag für den Beschluss. Unbeschadet des §8 und unter der Voraussetzung, dass die Handlungen und Arbeiten Abweichungen [zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau im deutschen Sprachgebiet gemäß den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE] darstellen, ist die Stellungnahme [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] gleichlautend.

§2 - Auf Antrag einer der angehörten Behörden oder Verwaltungen, beraten diese wenigstens einmal miteinander, um ihre Auffassungen bezüglich des Projekts in Einklang zu bringen. Die Modalitäten dieser Konzertierung können im gegenseitigen Einvernehmen von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.[[8]](#footnote-9)

§3 - Der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag werden der zuständigen Behörde zugesandt, und zwar innerhalb von:

1° siebzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertzehn Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

An dem Tag, an dem [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] den zusammenfassenden Bericht zusenden, setzen sie den Antragsteller davon in Kenntnis.

§4 - Nach Ablauf der in §3 erwähnten Frist werden [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] auf Anfrage der zuständigen Behörde gemeinsam angehört.

§5 - Die in §3 erwähnten Fristen können durch gemeinsamen Beschluss [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Dieser Beschluss wird innerhalb der in §3 erwähnten Frist an die zuständige Behörde und den Antragsteller gerichtet.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen können die in Artikel 26 §1 Absatz 1 erwähnten Fristen durch gemeinsamen Beschluss [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Dieser Beschluss wird unverzüglich an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betroffenen Handlungen und Arbeiten befinden, sowie dem Antragsteller innerhalb der in Artikel 26 §1 Absatz 1 erwähnten Frist zugesandt.

§6 - Wenn der zusammenfassende Bericht der zuständigen Behörde nicht innerhalb der zugestandenen Frist übermittelt wurde, setzt diese das Verfahren fort, wobei sie die Umweltverträglichkeitsakte, die Ergebnisse der [öffentlichen Untersuchung], das Gutachten des oder der Gemeindekollegiums/en und jede sonstige Information, über die sie verfügt, berücksichtigt.

§7 - In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen sind die §§1, 3, 4 und 6 des vorliegenden Artikels nicht anwendbar.

§8 - Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, die in Artikel 14 §2 Absatz 6 vorgesehen sind, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb derselben Fristen zugeschickt. In diesem Fall ist die in §1 *in fine* erwähnte Stellungnahme [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] nicht gleich lautend. Innerhalb von sechzig Tagen ab Empfang, erteilen oder lehnen die Regierungen die Genehmigung ab. In Ermangelung dessen gilt die Genehmigung als abgelehnt. Die Regierungen schicken die Genehmigung dem Antragsteller, dem Gemeindekollegium und ihren entsprechenden Verwaltungen oder informieren diese, dass in Ermangelung einer Entscheidung die Genehmigung als abgelehnt gilt.

Wenn die Regierungen jedoch vor ihrer Beschlussfassung den Antragsteller ersuchen, Änderungspläne und einen entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] bei Projekten abzugeben, werden die Änderungspläne und der entsprechende [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] [dem technischen Beamten] in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, und [der technische Beamte] übermittelt der Gemeinde und [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] eine Kopie; das Verfahren wird dann nach den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei [dem technischen Beamten] der Änderungspläne und des entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] bis zur Sendung an die Regierungen wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 20 fassen, geben [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 23 vorgenommene [öffentliche Untersuchung] bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, die in Artikel 14 §2 Absatz 6 vorgesehen sind, kann der Antragsteller vor dem Ablauf der Frist für die Sendung des zusammenfassenden Berichts und mit der Zustimmung [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] Änderungspläne und einen entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] beibringen. Es werden so viele Ausfertigungen dieser Unterlagen zugeschickt wie die des ursprünglichen Antrags. Die Änderungspläne und der entsprechende [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] werden [dem technischen Beamten] zugeschickt, der der Gemeinde und [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] eine Kopie übermittelt, und das Verfahren wird dann nach den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei [dem technischen Beamten] der Änderungspläne und des entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] bis zur Sendung an die Regierungen wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 20 fassen, geben [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 23 vorgenommene [öffentliche Untersuchung] bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

##### Unterabschnitt 3 – Beschluss

**Art. 26** - §1 - Die zuständige Behörde sendet ihren Beschluss an den Antragsteller, [den technischen Beamten], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] und, wenn Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten befinden, sowie durch gewöhnliches Schreiben an jede zu Rate gezogene Behörde oder Verwaltung, und zwar innerhalb von:

1° neunzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertvierzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel 25 §3 erwähnten Frist eingesandt wird, sendet die zuständige Behörde ihren Beschluss an den Antragsteller, [den technischen Beamten], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung], sowie durch gewöhnliches Schreiben an jede zu Rate gezogene Behörde und Verwaltung, und zwar innerhalb von:

1° zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Artikel 25 §3 den zusammenfassenden Bericht [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] erhält, was die Betriebe der Klasse 2 betrifft;

2° dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Artikel 25 §3 den zusammenfassenden Bericht [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] erhält, was die Betriebe der Klasse 1 betrifft.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen ist lediglich der Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen anwendbar. Der Beschluss [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] über die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne von [Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE] ist fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen erwähnten Beschlusses.

Die Genehmigung kann aus Gründen verweigert werden, mit Bedingungen versehen werden oder Abweichungen bzw. Ausnahmen gewähren, die in [Buch IV des GRE] vorgesehen sind.

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft [Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999] eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert die zuständige Behörde den Beschluss ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß [Artikel D.2 Nummer 76 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet].

§2 - Im Falle des Artikels 25 §5 wird die der zuständigen Behörde für die Einsendung ihres Beschlusses zugestandene Frist um einen Zeitraum verlängert, der mit der von [dem technischen Beamten] und [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] festgelegten Frist übereinstimmt.

§3 - Zwischen dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht in Übereinstimmung mit Artikel 25 §3 versandt worden ist oder hätte versandt werden sollen, und dem Datum, an dem die zuständige Behörde in Anwendung von §1 ihren Beschluss senden muss oder, in dem in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fall, innerhalb der in §1 Absatz 1 erwähnten Frist kann der Antragsteller vor dem Beschluss der zuständigen Behörde und vorbehaltlich der Zustimmung der Behörde oder auf deren Anfrage Abänderungspläne und einen entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] vorlegen. Der Versand dieser Zustimmung oder dieser Anfrage an den Antragsteller bewirkt die Aussetzung der in §1 erwähnten Fristen. Am selben Tag schickt die zuständige Behörde ebenfalls eine Abschrift davon an [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung].

Der Antragsteller sendet die Abänderungspläne unter Beifügung eines entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] an die zuständige Behörde. Diese Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

Innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Erhalt der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Unterlagen sendet die zuständige Behörde diese an [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung]. Die zuständige Behörde bewahrt eine Ausfertigung der Abänderungspläne und des entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

Die zuständige Behörde setzt den Antragsteller schriftlich von dem Datum in Kenntnis, an dem [der technische Beamte] die ergänzenden Unterlagen erhalten hat.

Wenn die zuständige Behörde die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] nicht innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller diese als Abschrift unmittelbar an [den technischen Beamten] senden. In diesem Fall übermittelt [der technische Beamte] [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] unverzüglich die erhaltenen ergänzenden Unterlagen.

Nachdem [der technische Beamte] die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] erhalten hat, wird das Verfahren gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 erwähnten Modalitäten wieder aufgenommen. In ihrem in Anwendung des Artikels 20 gefassten Beschluss geben [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] an, dass der Antrag Gegenstand von Abänderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß dem Artikel 23 vorgenommene [öffentliche Untersuchung] bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf dessen ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen kann der Antragsteller in Abweichung von den Absätzen 2 bis 6 die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] an [den technischen Beamten] und [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] senden. Diese Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

In derartigen Fällen wird das Verfahren gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten wieder aufgenommen, nachdem [der technische Beamte] die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] erhalten hat.

In ihrem in Anwendung des Artikels 20 gefassten Beschluss geben [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] an, dass der Antrag Gegenstand von Abänderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß dem Artikel 23 vorgenommene [öffentliche Untersuchung] bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf dessen ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Abänderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

Der vorliegende Paragraf kann lediglich einmal für denselben Antrag eingesetzt werden.

§4 - Der aufgrund des vorliegenden Unterabschnitts gefasste Beschluss wird in das gemäß [Artikel 36 des Dekrets vom 11. März 1999] geführte Register der Genehmigungen eingetragen.[[9]](#footnote-10)

**Art. 27** - Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist und der zusammenfassende Bericht gemäß dem Artikel 25 eingesandt wurde, und dieser ein günstiges Gutachten [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] enthält, gilt der Beschluss entsprechend den allgemeinen, integralen und sektoralen Bedingungen [gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 11. März 1999] und zu den gegebenenfalls in dem zusammenfassenden Bericht vorgebrachten Sonderbedingungen als gefasst.

Falls der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert:

1° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 25 eingesandt wurde;

2° wenn der zusammenfassende Bericht ein ungünstiges Gutachten [des technischen Beamten] und [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] umfasst.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen gilt die Genehmigung als abgelehnt, wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 erwähnten Frist eingesandt wurde.

In Ermangelung des Versands des Beschlusses innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist und wenn der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 25 zugeschickt worden ist, wird dieser durch [den technischen Beamten] an den Antragsteller zugeschickt.

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft [Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999] eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert die zuständige Behörde den zusammenfassenden Bericht ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß [Artikel D.2 Nummer 76 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet], wobei sie angibt, dass der Beschluss als kraft Absatz 1 gefasst gilt.

**Art. 28** - Für die von der Wallonischen Regierung bestimmten Anlagen und Tätigkeiten werden der Inhalt des Beschlusses sowie eine Kopie der Genehmigung sowie der etwaigen späteren Aktualisierungen auf dem Internetportal "Umwelt" der Homepage der Wallonischen Region veröffentlicht, dies mit Ausnahme der Angaben, die gemäß [Artikel D.29-15 von Buch I des Umweltgesetzbuchs] entzogen werden.

##### Unterabschnitt 4 – Einspruch

**Art. 29** - §1 - Ein Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen den in Artikel 26 erwähnten Fristen übermittelt worden ist, gegen den in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 1 als gefasst geltenden Beschluss oder gegen die Ablehnung nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 wird bei dem in Artikel 55 erwähnten gemischten Berufungsausschuss erhoben:

1° durch den Antragsteller;

2° durch [den technischen Beamten], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] und durch das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten sich befindet/n;

3° durch jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet.

Das Fehlen eines Beschlusses seitens der in Artikel 14 erwähnten Behörden bezüglich der Erteilung oder Ablehnung einer Globalgenehmigung führt dazu, dass es für die Behörden unmöglich ist, Einspruch zu erheben.

§2 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird dieser Einspruch dem gemischten Berufungsausschuss übermittelt binnen zwanzig Tagen:

1° für den Antragsteller, [den technischen Beamten], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] und, insofern Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, jedes Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betreffenden Handlungen und Arbeiten befindet/n, ab dem Eingang des Beschlusses der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 26 oder des zusammenfassenden Berichts, der dem Antragsteller in Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 zugestellt wurde, übermittelt worden ist;

2° in den in Artikel 27 Absatz 2 Nummern 1 und 3 erwähnten Fällen, für den Antragsteller, [den technischen Beamten], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] und, insofern Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, jedes Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betreffenden Handlungen und Arbeiten befindet/n, ab dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen;

3° für die nicht unter Nummer 1° erwähnten Personen, ab dem ersten Tag des Anschlags der Bekanntmachung gemäß [den Artikeln D.29-22, D.29-23 und D.29-24 von Buch I des Umweltgesetzbuchs].

Wird der Beschluss in mehreren Gemeinden ausgehängt, so wird die Frist verlängert, und zwar bis zu dem zwanzigsten Tag, der auf den ersten Tag folgt, an dem die Bekanntmachung als letzte in einer der Gemeinden ausgehängt wurde.

Falls in Anwendung des Artikels 26 §3 ordnungsgemäß Abänderungspläne an die zuständige Behörde gerichtet wurden, kann der Antragsteller seinem Einspruch eine Abschrift der Abänderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung beifügen.

§3 - Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf den angefochtenen Beschluss, es sei denn er wird von [dem technischen Beamten], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] oder vom Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betroffenen Handlungen und Arbeiten befinden, eingelegt.

§4 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes fest:

1° die Informationen, die der Einspruch beinhalten muss, dessen Form, sowie die Anzahl der Ausfertigungen, die eingereicht werden müssen;

2° die Modalitäten, nach denen der Einspruch der Öffentlichkeit mitgeteilt wird;

3° die Modalitäten zur Untersuchung des Einspruchs, die zu befragenden Instanzen, und die Fristen, innerhalb derer die Gutachten abzugeben sind. Falls innerhalb der vorgesehenen Fristen kein Gutachten übermittelt wurde, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

§5 - Der gemischte Berufungsausschuss richtet seinen Beschluss an den Einsprucherheber, und zwar innerhalb von:

1° siebzig Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundert Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

Der gemischte Berufungsausschuss begründet seinen Beschluss insbesondere in Bezug auf [das Dekret vom 11. März 1999] und [das GRE].

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft [Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999] eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert der gemischte Berufungsausschuss den Beschluss ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß [Artikel D.2 Nummer 76 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet].

§6 - Wenn eine [öffentliche Untersuchung] gegebenenfalls im Rahmen eines Einspruchs organisiert wird, werden die Fristen für die Untersuchung des Einspruchs nach §5 am Datum der Einsendung eines Schreibens, durch das bei der betroffenen Gemeinde die Organisation einer [öffentlichen Untersuchung] beantragt wird, unterbrochen. Das Verfahren fängt am Datum, an dem [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] die Ergebnisse der [öffentlichen Untersuchung] erhalten, nach den in §5 festgelegten Modalitäten wieder an.

§7 - Falls der Beschluss nicht innerhalb der in §5 vorgesehenen Frist übermittelt wird, wird der in erster Instanz gefasste Beschluss bestätigt.

##### Unterabschnitt 5 – Verfall

**Art. 30** - Die Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen haben. Die die Genehmigung erteilende Entscheidung ist rechtskräftig:

1° am Tag nach Ablauf der in Artikel 29 §2 vorgesehenen Einspruchsfrist;

2° am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der Einspruchsbehörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Genehmigung durch Einspruch erteilt worden ist;

3° am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der zuständigen Behörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Entscheidung, die die Genehmigung erteilt, nicht einspruchsfähig ist.

Die von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 14 §2 Absatz 6 erteilte Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß vorangehendem Absatz rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen worden sind. Jedoch können die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist einräumen, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann.

In Abweichung vom vorangehenden Absatz [und unbeschadet des Artikels 55 §3 des Dekrets vom 11. März 1999], wenn eine Sicherheitsleistung nach [Artikel 55 §1 des Dekrets vom 11. März 1999][[10]](#footnote-11) auferlegt wird, läuft diese Frist ab:

1° dem Tag nach dem Ablauf der Frist für den Einspruch gegen den Beschluss, wie in Artikel 29 §2 vorgesehen;

2° dem Tag nach der Zustellung an den Antragsteller des Beschlusses nach erhobenem Einspruch oder, in Ermangelung dessen, ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist, über die die Einspruchsinstanz verfügte, um ihren Beschluss kraft Artikel 29 §7 zu übermitteln.

Der Verfall erfolgt von Rechts wegen. Auf Antrag des Betreibers wird die Genehmigung jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Dieser Antrag wird dreißig Tage vor Verstreichen der in den vorigen Absätzen genannten Verfallsfrist eingereicht.

Die Verlängerung wird von der Behörde gewährt, die in erster Instanz zuständig war, um die Genehmigung, deren Verlängerung beantragt wird, auszustellen.

##### Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des gemischten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt

**Art. 31** - §1 - Wenn das gemischte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne [des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz] betrifft, erwähnen [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] diese Tatsache in dem Beschluss, durch den der vollständige und zulässige Charakter des Antrags gemäß Artikel 19 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag unterwerfen sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegs dem gemäß [im Dekret vom 6. Februar 2014] vorgesehenen Verfahren.

Wenn das gemischte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges im Sinne [des Artikels 7 des Dekrets vom 6. Februar 2014] betrifft, die eine Abänderung des Fluchtlinienplans notwendig machen, erwähnen [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] diese Tatsache in dem Beschluss, durch den der vollständige und zulässige Charakter des Antrags gemäß Artikel 19 anerkannt wird oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag schicken sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und den durch den Antragsteller erstellten Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß [den Artikeln 21 und folgende des Dekrets vom 6. Februar 2014].

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der Fristen des Verfahrens.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten wieder ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei [dem technischen Beamten]. Wenn ein zusammenfassender Bericht gemäß Artikel 25 vor der Durchführung des in den Absätzen 1 oder 2 erwähnten Verfahrens zugeschickt worden ist, kann dieser Bericht die in den Artikeln 26 §1 Absatz 3 und 27 erwähnten Auswirkungen nicht bewirken. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einem Einspruch befasst wird, der ein in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähntes gemischtes Projekt betrifft, und er feststellt, dass das in diesen Absätzen vorgesehene Verfahren nicht eingeleitet worden ist, unterziehen der gemischte Berufungsausschuss oder [der technische Beamte] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] gemeinsam den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes dem gemäß [den Artikeln 8 bis 19 oder gegebenenfalls 21 bis 23 des Dekrets vom 6. Februar 2014] vorgesehenen Verfahren.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 29 §5 erwähnten Fristen.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 29 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei dem gemischten Berufungsausschuss.

In Abweichung von den Artikeln 20 Absatz 1 Nummer 3° und 23 betrifft die im Rahmen des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Projekts eines Fluchtlinienplans organisierte [öffentliche Untersuchung] ebenfalls das in Absatz 1 erwähnte gemischte Projekt. Die organisierte [öffentliche Untersuchung] wird [in Abweichung von Artikel 8 bis 20 und 21 bis 26 des Dekrets vom 6. Februar 2014 gemäß Buch I des Umweltgesetzbuchs, mit Ausnahme von Artikel D.29-13 §2 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs,] organisiert. Die Dauer der damit verbundenen [öffentlichen Untersuchung] entspricht der Höchstdauer, die die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlich machen.

§2 - Wenn das gemischte Projekt am Rande einer Straße oder eines Wegs der Wallonischen Region oder der Provinzen Lüttich bzw. Luxemburg befindlich ist, wird die betroffene Verwaltung um ihr Gutachten gebeten.

##### Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen

**Art. 32** - Die Globalgenehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Umweltzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, [den Kapiteln I, VII, VIII, IX, X und XIII, mit Ausnahme der Artikel 48 Nummer 1 und 53, des Dekrets vom 11. März 1999 unterworfen.

Die Artikel 50 bis 52 sowie die Kapitel IX und X des Dekrets vom 11. März 1999 findet keine Anwendung auf die Globalgenehmigung, insofern diese als Städtebaugenehmigung gilt.]

Die Globalgenehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, [den folgenden Bestimmungen des GRE unterworfen:

1. Bücher I, II und III;

2. folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35 Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.91 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3. Bücher V, VI und VII.

Buch VII findet keine Anwendung auf die Globalgenehmigung, insofern diese als Umweltgenehmigung gilt.]

#### Abschnitt 2 – Integrierte Genehmigung (Städtebau – Handelsniederlassungen – Umwelt)

##### Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde

**Art. 33** - §1 - Jedes integrierte Projekt, mit Ausnahme der Projekte, die sich auf zeitweilige Betriebe, auf unbewegliche Güter, [die in Anwendung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen vorläufig oder endgültig geschützt sind], und den mehrjährigen Investitionsplan der N.G.B.E. beziehen, ist Gegenstand eines Antrags auf integrierte Genehmigung.

§2 - Das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Projekt der Handelsniederlassung befindet, ist zuständig, um über die Anträge auf integrierte Genehmigung zu befinden.

In Abweichung von Absatz 1 sind [der Beamte für Handelsniederlassungen][[11]](#footnote-12) gemeinsam mit dem [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] zuständig, um über die Anträge auf eine integrierte Genehmigung zu befinden, betreffend:

1° jedes integrierte Projekt, das sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, unbeschadet des Kapitels 2;

2° jedes integrierte Projekt betreffend eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2, oder eine solche, die nach der Durchführung des Projekts zu einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 führen könnte;

3° jedes integrierte Projekt, das Handlungen und Arbeiten umfasst, die einer Städtebaugenehmigung unterliegen, für die [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] die zuständige Behörde ist;

4° jedes integrierte Projekt, das Handlungen und Arbeiten [gemäß Artikel 68 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung] umfasst.

§3 - Der in Artikel 55 erwähnte gemischte Berufungsausschuss ist zuständig, um über Beschwerden gegen Beschlüsse betreffend integrierte Genehmigungen, die von der in §2 genannten Behörde erteilt worden sind, zu befinden.

##### Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten

**Art. 34** - §1 - Der Antrag auf eine integrierte Genehmigung wird durch jedes Mittel, durch das ein sicheres Datum verliehen wird, an das Gemeindekollegium der Gemeinde gerichtet, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet; Letzteres stellt ggf. eine Empfangsbestätigung aus.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschieden im gegenseitigen Einvernehmen die Modalitäten und die Bedingungen für die Einführung der integrierten Genehmigung auf elektronischem Weg.

Wenn sich der Betrieb auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, wird der Antrag nach Wahl des Antragstellers an eine der Gemeinden gerichtet, auf deren Gebiet der Betrieb geplant wird.

In Abweichung von Absatz 3 beschränkt sich die Wahlmöglichkeit des Antragstellers auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut bedarf, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt und die anwendbare Gesetzgebung gemäß Artikel 4 als die der Deutschsprachigen Gemeinschaft identifiziert worden ist.

§2 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der beigefügten Pläne.[[12]](#footnote-13)

Je nachdem ob der Antrag den Erhalt einer Globalgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung bezweckt, enthält er die Elemente, die [Artikel 17 des Dekrets vom 11. März 1999] und/oder die Elemente, die [Artikel D.IV.26 und folgende des GRE] vorsehen.

Die Umweltverträglichkeitsakte umfasst die gesamten Angaben, die die Bewertungsakten hätten umfassen sollen, wenn die Anträge auf eine Genehmigung der Handelsniederlassung, eine Globalgenehmigung und/oder Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) getrennt erwogen wären.

**Art. 35** - Binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Eingang des Antrags sendet die Gemeindeverwaltung [dem Beamten für Handelsniederlassungen] und [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] gleichzeitig ein Exemplar des Genehmigungsantrags zu, einschließlich des Nachweises für den Eingang des Antrags oder einer Abschrift der in Artikel 34 genannten Empfangsbestätigung; gleichzeitig informiert sie den Antragsteller per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde.

Wenn die Gemeindeverwaltung den Antrag nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist gesandt hat, kann der Antragsteller sich direkt an [den Beamten für Handelsniederlassungen] wenden, indem er ihm eine Kopie des Antrags übermittelt, den er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. [Der Beamte für Handelsniederlassungen] übermittelt diesen [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Eingang des Antrags.

Sofort nach Eingang des Genehmigungsantrags übermittelt [der Beamte für Handelsniederlassungen] dem "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region eine Abschrift davon.

**Art. 36** - Der Antrag ist unvollständig, wenn aufgrund von Artikel 34 §2 erforderliche Auskünfte oder Unterlagen fehlen.

Der Antrag ist unzulässig:

1° wenn er in Übertretung des Artikels 34 §1 eingereicht wurde;

2° wenn er zum zweiten Mal als unvollständig beurteilt wurde;

3° wenn der Antragsteller die Ergänzungsunterlagen nicht innerhalb der in Artikel 37 §3 Absatz 1 erwähnten Frist einreicht.

**Art. 37** - §1 - [Der Beamte für Handelsniederlassungen] und [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] untersuchen, ob die Akte vollständig und zulässig ist.

§2 - [Der Beamte für Handelsniederlassungen] sendet dem Antragsteller den Beschluss über die Vollständigkeit oder Zulässigkeit des Antrags binnen zwanzig Tagen nach dem Eingang des Genehmigungsantrags zu, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf dem elektronischen Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde.

In dem Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags werden angegeben:

1° die zuständige Behörde;

2° ggf. die Begutachtungsstellen und die entsprechenden Fristen;

3° die Dauer und das Datum des Anfangs der [öffentlichen Untersuchung], außer wenn [im Dekret vom 5. Februar 2015] Ausnahmen vorgesehen sind, und die Gemeinden, wo die [öffentliche Untersuchung] stattfindet;

4° die Frist, innerhalb derer der Beschluss amtlich mitgeteilt wird;

5° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von [Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE].

Wenn der Antrag unvollständig ist, richtet [der Beamte für Handelsniederlassungen] binnen zwanzig Tagen nach dem Eingang des Genehmigungsantrags oder der Erklärung ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde. In dem Beschluss wird angegeben, dass das Verfahren ab dem Tag des Erhalts der fehlenden Unterlagen wieder aufgenommen wird.

§3 - Der Antragsteller sendet [dem Beamten für Handelsniederlassungen] die beantragten Ergänzungsunterlagen binnen sechs Monaten nach der Einsendung des Antrags auf Ergänzungsunterlagen zu, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde. Die Ergänzungsunterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Genehmigungsantrag vorhanden, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde. Wenn der Antragsteller die beantragten Ergänzungsunterlagen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist geschickt hat, erklärt [der Beamte für Handelsniederlassungen] den Antrag für unzulässig.

Innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem [der Beamte für Handelsniederlassungen] die Ergänzungsunterlagen erhalten hat, schickt [er] dem Antragsteller den gemeinsamen Beschluss [des Beamten für Handelsniederlassungen], [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. des technischen Beamten] über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

**Art. 38** - Wenn [der Beamte für Handelsniederlassungen] dem Antragsteller den in Artikel 37 §2 oder Artikel 37 §3 genannten Beschluss nicht zugeschickt hat, gilt der Antrag am Ende der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

**Art. 39** - §1 - Außer im Falle von durch die Wallonische Region vorgesehenen Abweichungen unterliegt jeder Antrag auf eine integrierte Genehmigung einer [öffentlichen Untersuchung] nach den [im Buch I des Umweltgesetzbuchs] bestimmten Modalitäten.

Für die Nettohandelsflächen von mehr als 20 000 m2, die weniger als zwanzig Kilometer von einer oder von mehreren anderen Regionen entfernt sind, stellt die Wallonische Regierung das Projekt der Handelsniederlassung der Regierung jeder betroffenen Region zu. Wenn die Regierung einer betroffenen Region es beantragt, findet eine Konzertierung statt.

§2 - Außer im Falle von durch die Wallonische Region vorgesehenen Abweichungen unterliegt jedes Projekt, für das ein Antrag auf eine integrierte Genehmigung eingereicht wird, einer Umweltverträglichkeitsprüfung [gemäß Teil V von Buch I des Umweltgesetzbuchs].

Die Gesamtheit oder ein Teil der bei der zuvor durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse und Daten können in die [Umweltverträglichkeitsstudie] mit einbezogen werden, insofern sie relevant und aktuell sind. Sie werden als solche in der [Umweltverträglichkeitsstudie] identifiziert.

§3 - Jede in den §§1 und 2 vorgesehene Abweichung kann nur für Projekte bestehen, die unter Berücksichtigung der Größe und des Standorts des Projekts und der relevanten Kriterien [in der Auflistung von Artikel D.66 §1 des Teils V von Buch I des Umweltgesetzbuches] keine Gefahren, Belästigungen oder erheblichen Nachteile für den Menschen oder die Umwelt darstellen.

**Art. 40** - An dem Tag, an dem [der Beamte für Handelsniederlassungen seinen] Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 oder nach Ablauf der in Artikel 38 genannten Frist entsendet, schickt [er] die Antragsakte sowie ihre eventuellen Ergänzungsunterlagen im Einvernehmen mit [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] den verschiedenen, von [ihm] bestimmten Instanzen zu.

**Art. 41** - Die angrenzenden Gemeinden geben ein Gutachten ab, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 1 000 m2 betrifft.

Die Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich das Projekt für eine Handelsniederlassung ganz oder teilweise befindet, gibt (geben) ihr Gutachten in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen ab.

Das "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region gibt ein Gutachten ab, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung gemäß Artikel 33 §2 Absatz 2 Nummern 1° und 2° betrifft.

Das "Observatoire du Commerce" gibt in den in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fällen auf Anfrage der zuständigen Behörde ein Gutachten ab.

**Art. 42** - Die in den Artikeln 40 und 41 genannten Instanzen übermitteln ihr Gutachten binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Eingang des Begutachtungsantrags, wenn der Antrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Fläche von weniger als 2 500 m2 betrifft, oder binnen einer Frist von sechzig Tagen ab dem Eingang des Begutachtungsantrags, wenn der Antrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Fläche von mindestens 2 500 m2 betrifft.

Falls das Gutachten nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Fristen übermittelt wird, gilt es als günstig.

Unbeschadet des Kapitels 3 und der Artikel 40 und 41 können die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen die Behörden und Begutachtungsstellen sowie den Mindestinhalt der Gutachten bestimmen.[[13]](#footnote-14)

Jedes Gutachten wird begründet.

**Art. 43** - Auf Anfrage der zuständigen Behörde oder einer der zu Rate gezogenen Verwaltungen und Behörden konzertieren Letztere sich mindestens einmal.

Die Modalitäten dieser Konzertierung können im gegenseitigen Einvernehmen von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.[[14]](#footnote-15)

**Art. 44** - Die in den Artikeln 45 bis 49 vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:

1° ab dem Tag nach demjenigen, an dem der gemeinsame Beschluss [des Beamten für Handelsniederlassungen], [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. des technischen Beamten] über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags verschickt wurde;

2° andernfalls, ab dem Tag, der auf die Frist folgt, die eingeräumt war, um den über die Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss zu entsenden.

**Art. 45** - §1 - Auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten wird ein zusammenfassender Bericht gemeinsam von [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] verfasst. Der Bericht umfasst einen gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, der aufgrund der eingegangenen Gutachten und der in [Artikel 44 des Dekrets vom 5. Februar 2015] genannten Kriterien begründet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Handlungen und Arbeiten Abweichungen [zum Sektorenplan oder zu den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau im deutschen Sprachgebiet gemäß den Artikeln D.IV.6 bis D.IV.13 des GRE] darstellen, ist die Stellungnahme [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] gleichlautend.

§2 - Der zusammenfassende Bericht und der gesamte Antrag werden der zuständigen Behörde binnen folgender Fristen zugesandt:

1° siebzig Tage, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertzehn Tage, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Am Tag, an dem [der Beamte für Handelsniederlassungen] den zusammenfassenden Bericht versendet, benachrichtigt [er] den Antragsteller darüber.

§3 - Nach Ablauf der in §2 genannten Frist werden [der Beamte für Handelsniederlassungen], [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] gemeinsam angehört, wenn die zuständige Behörde darum bittet.

§4 - Die in §2 genannten Fristen können durch gemeinsamen Beschluss [des Beamten für Handelsniederlassungen], [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. des technischen Beamten] verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Der Beschluss wird der zuständigen Behörde und dem Antragsteller binnen der in §2 genannten Frist mitgeteilt.

§5 - Wenn der zusammenfassende Bericht der zuständigen Behörde nicht innerhalb der zugestandenen Frist übermittelt wurde, setzt diese das Verfahren fort, wobei sie die Genehmigungsantragsakte, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Ergebnisse der [öffentlichen Untersuchung], das Gutachten des Gemeindekollegiums oder der Gemeindekollegien und jede sonstige Information, über die sie verfügt, berücksichtigt.

§6 - Der vorliegende Artikel ist in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen nicht anwendbar.

##### Unterabschnitt 3 – Beschluss

**Art. 46** - §1 - Die zuständige Behörde schickt ihren Beschluss dem Antragsteller, [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] und, wenn Artikel 33 §2 Absatz 2 Nummer 1° zur Anwendung kommt, jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten befinden, sowie, per gewöhnlichen Brief, jeder zu Rate gezogenen Behörde oder Verwaltung zu, innerhalb einer Frist von:

1° neunzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft

2° hundertvierzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor dem Ablauf der in Artikel 45 §2 genannten Frist gesandt worden ist, schickt die zuständige Behörde ihren Beschluss dem Antragsteller, [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] sowie, per gewöhnlichen Brief, jeder zu Rate gezogenen Behörde oder Verwaltung zu, innerhalb einer Frist von:

1° zwanzig Tagen, ab dem Tag, wo sie den zusammenfassenden Bericht von den Beamten gemäß Artikel 45 §2 erhält, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° dreißig Tagen, ab dem Tag, wo sie den zusammenfassenden Bericht von den Beamten gemäß Artikel 45 §2 erhält, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen ist nur Absatz 1 anwendbar. Der gefasste Beschluss [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] über die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne von [Artikel D.IV.5 bis D.IV.13 des GRE], ist ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen genannten Beschlusses.

Die Genehmigung kann aus Gründen verweigert werden, mit Bedingungen versehen werden oder Abweichungen bzw. Ausnahmen gewähren, die in [Buch IV des GRE] und [Artikel 45, 55, 55bis und 56 des Dekrets vom 11. März 1999] vorgesehen sind.

§2 - In der in Artikel 45 §5 genannten Annahme wird die der zuständigen Behörde eingeräumte Frist für die Einsendung ihres Beschlusses um eine Frist verlängert, die derjenigen gleich ist, welche von [dem Beamten für Handelsniederlassungen] im Einvernehmen mit [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] bestimmt wird.

**Art. 47** - §1 - Zwischen dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 45 §2 geschickt wurde, oder hätte geschickt sein müssen, und dem Datum, an dem die zuständige Behörde ihren Beschluss in Anwendung von Artikel 46 §1 zuschickt, oder, im in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fall binnen der in Artikel 46 §1 Absatz 1 genannten Frist, kann der Antragsteller, bevor die zuständige Behörde den Beschluss fasst, mit ihrer Zustimmung oder auf deren Antrag Änderungspläne und einen entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] vorlegen.

Die Zusendung dieser Zustimmung oder dieses Antrags an den Antragsteller bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 46 genannten Fristen.

An demselben Tag sendet die zuständige Behörde ebenfalls eine Kopie davon [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] zu.

§2 - In den in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fällen schickt der Antragsteller der zuständigen Behörde die Änderungspläne zu, denen ein entsprechender Nachtrag [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] beigefügt wird. Diese Unterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde. Die zuständige Behörde behält ein Exemplar der Änderungspläne und des entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

Die zuständige Behörde schickt diese Dokumente gleichzeitig [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag ihres Eingangs. Die zuständige Behörde informiert den Antragsteller schriftlich über das Datum des Eingangs der Ergänzungsunterlagen bei [dem Beamten für Handelsniederlassungen], [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten].

Wenn die zuständige Behörde die Abänderungspläne, denen der entsprechende [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] beigefügt wird, nicht binnen drei Tagen ab ihrem Eingang geschickt hat, kann der Antragsteller unmittelbar eine Kopie davon an [den Beamten für Handelsniederlassungen] richten. In diesem Fall übermittelt [dieser] die erhaltenen Unterlagen unverzüglich [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten].

§3 - In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 bestimmten Fällen schickt der Antragsteller [dem Beamten für Handelsniederlassungen] die Änderungspläne zu, denen ein entsprechender [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] wird. Diese Unterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde.

[Der Beamte für Handelsniederlassungen] schickt die Dokumente [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten] binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag ihres Eingangs zu. [Der Beamte für Handelsniederlassungen] informiert den Antragsteller schriftlich über das Datum des Eingangs der Ergänzungsunterlagen bei [dem Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. dem technischen Beamten].

§4 - Das Verfahren wird nach den in Artikel 37 §3 vorgesehenen Modalitäten wiederholt, nachdem [der Beamte für Handelsniederlassungen] im in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fall oder [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen die Änderungspläne und den entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] erhalten hat.

In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 37 §2 fassen, geben [der Beamte für Handelsniederlassungen], [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dasselbe gilt, wenn die in Artikel 40 genannten Instanzen mit der Angelegenheit befasst werden. Die [öffentliche Untersuchung], die gemäß Artikel 39 anschließend an die Hinterlegung der Änderungspläne und ihres entsprechenden [Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie] durchgeführt wird, betrifft die Akte zum ursprünglichen Genehmigungsantrag, ihre eventuellen Ergänzungen, sowie die Änderungspläne und ihren entsprechenden [Nachtrag zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie].

Die Artikel 39 und 40 bis 43 sind nicht auf die Änderungspläne und ihren entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbar:

1° wenn sich die geplante Änderung aus einem Vorschlag ergibt, der unter den Bemerkungen und Ansprüchen im Rahmen der [öffentlichen Untersuchung] oder in einem Gutachten [des Beamten für Handelsniederlassungen] oder einer Beratungsstelle gemacht wurde;

2° wenn die geplante Änderung nur ein begrenztes Ausmaß hat und den Zweck, den allgemeinen Aufbau und die wesentlichen Merkmale des Projekts nicht beeinträchtigt.

§5 - Vorliegender Artikel kann für denselben Antrag ein einziges Mal angewandt werden.

**Art. 48** - Wenn die vorgesehene Änderung des Antrags die Bedingungen von Artikel 47 §4 Absatz 3 erfüllt und die Abgabe von Änderungsplänen dafür nicht erforderlich ist, wird sie durch die Genehmigung als klare, eindeutige, nicht zufällige Voraussetzung auferlegt.

**Art. 49** - In Ermangelung des Versands des Beschlusses innerhalb der in Artikel 46 vorgesehenen Frist und wenn der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 45 zugeschickt worden ist und er ein günstiges Gutachten [des Beamten für Handelsniederlassungen], [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. des technischen Beamten] enthält, wird davon ausgegangen, dass der Beschluss zu den in dem Gutachten festgelegten Bedingungen gefasst wird sowie gegebenenfalls zu den allgemeinen, integralen und sektoralen Bedingungen, die in [Artikel 5 des Dekrets vom 11. März 1999] vorgesehen sind.

Erfolgt die Übermittlung des Beschlusses nicht innerhalb der in Artikel 46 angeführten Frist, so gilt die Genehmigung als abgelehnt:

1° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 45 übermittelt worden ist;

2° wenn der zusammenfassende Bericht ein ungünstiges Gutachten [des Beamten für Handelsniederlassungen], [des Leiters des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. des technischen Beamten] enthält.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 angeführten Fällen gilt die Genehmigung als abgelehnt, wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 46 angeführten Frist übermittelt worden ist.

**Art. 50** - [Der Beamte für Handelsniederlassungen] und die Gemeinde führen jeweils ein Verzeichnis der Genehmigungen. Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die Form und den Inhalt des Verzeichnisses im gegenseitigen Einvernehmen fest.[[15]](#footnote-16)

##### Unterabschnitt 4 – Einspruch

**Art. 51** - §1 - Ein Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 46 §1 genannten Fristen übermittelt worden ist, oder gegen den Beschluss, der als gemäß Artikel 49 gefasst gilt, wird bei dem in Artikel 55 erwähnten gemischten Berufungsausschuss erhoben:

1° durch den Antragsteller;

2° durch [den Beamten für Handelsniederlassungen], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. den technischen Beamten] und durch das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet;

3° durch jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet.

§2 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird dieser Einspruch übermittelt binnen zwanzig Tagen:

1° für den Antragsteller, [den Beamten für Handelsniederlassungen], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. den technischen Beamten] und das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, ab dem Eingang des Beschlusses der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 46 §1 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen übermittelt worden ist

2° für den Antragsteller, [den Beamten für Handelsniederlassungen], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. den technischen Beamten] und das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, ab dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen, in den Fällen, in denen die Bestimmungen von Artikel 49 angewandt worden sind;

3° für die nicht unter Nummer 1° erwähnten Personen, ab dem ersten Tag des Anschlags der Bekanntmachung gemäß [den Artikeln D.29-22, D.29-23 und D.29-24 von Buch I des Umweltgesetzbuchs].

Wird der Beschluss in mehreren Gemeinden ausgehängt, so wird die Frist verlängert, und zwar bis zu dem zwanzigsten Tag, der auf den ersten Tag folgt, an dem die Bekanntmachung als letzte in einer der Gemeinden ausgehängt wurde.

§3 - Der Einspruch setzt die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht aus, es sei denn, er wird durch [den Beamten für Handelsniederlassungen], [den Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. den technischen Beamten] eingereicht.

§4 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes fest:

1° die Informationen, die der Einspruch beinhalten muss, dessen Form, sowie die Anzahl der Ausfertigungen, die eingereicht werden müssen;

2° die Modalitäten, nach denen der Einspruch der Öffentlichkeit mitgeteilt wird;

3° die Modalitäten zur Untersuchung des Einspruchs, die zu befragenden Instanzen, und die Fristen, innerhalb derer die Gutachten abzugeben sind. Falls innerhalb der vorgesehenen Fristen kein Gutachten übermittelt wurde, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

Das Gutachten des "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region kann von dem gemischten Berufungsausschuss angefordert werden.

§5 - Der gemischte Berufungsausschuss übermittelt dem Einsprucherheber seinen Beschluss innerhalb einer Frist von:

1° siebzig Tagen, wenn der Einspruch ein Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 betrifft;

2° hundert Tagen, wenn der Einspruch ein Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von wenigstens 2 500 m2 betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

Der gemischte Berufungsausschuss begründet seinen Beschluss insbesondere in Bezug auf [Artikel 24 des Dekrets vom 5. Februar 2015], unbeschadet der Bestimmungen [des Dekrets vom 11. März 1999] und [des GRE].

§6 - Falls der Beschluss nicht innerhalb der in §5 vorgesehenen Frist übermittelt wird, wird der in erster Instanz gefasste Beschluss bestätigt.

##### Unterabschnitt 5 – Verfall

**Art. 52** - §1 - Die Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen haben. Die die Genehmigung erteilende Entscheidung ist rechtskräftig am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der Einspruchsbehörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Genehmigung durch Einspruch erteilt worden ist.

Der Verfall erfolgt von Rechts wegen. Auf Antrag des Inhabers kann die Genehmigung jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden. Dieser Antrag wird dreißig Tage vor Verstreichen der in den vorangeführten Absätzen genannten Verfallsfrist beim Gemeindekollegium eingereicht.

In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt die Gemeindeverwaltung [dem Beamten für Handelsniederlassungen] den Antrag auf Verlängerung innerhalb von drei Werktagen ab dessen Empfang.

Die Verlängerung wird von der Behörde gewährt, die in erster Instanz zuständig war, um die Genehmigung, deren Verlängerung beantragt wird, auszustellen.

§2 - Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, an dem die in §1 angeführte Frist anläuft. Für diese anderen Phasen kann die in §1 Absatz 2 angeführte Verlängerung gewährt werden.

§3 - Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens aufgehoben, d.h. vom Einreichen des Antrags bis zur Zustellung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Betriebstätigkeit vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Genehmigungsempfänger nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, so teilt die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, dem Betreffenden den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist mit.

##### Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des integrierten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt

**Art. 53** - §1 - Wenn das integrierte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne [des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz] betrifft, erwähnen [der Beamte für Handelsniederlassungen], [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] diese Tatsache in dem Beschluss, durch den die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 §2 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag unterwerfen sie den Antrag bezüglich der kommunalen Verkehrswege dem gemäß [im Dekret vom 6. Februar 2014] vorgesehenen Verfahren.

Wenn das integrierte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne [des Artikels 7 des Dekrets vom 6. Februar 2014] betrifft, die eine Abänderung des Fluchtlinienplans notwendig machen, erwähnen [der Beamte für Handelsniederlassungen], [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] diese Tatsache in dem Beschluss, durch den die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 §2 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag übermitteln sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und den durch den Antragsteller erstellten Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß [den Artikeln 21 und folgende des Dekrets vom 6. Februar 2014].

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der Fristen des Verfahrens.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 37 §2 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei [dem Beamten für Handelsniederlassungen]. Wenn ein zusammenfassender Bericht gemäß Artikel 45 vor der Durchführung des in den Absätzen 1 oder 2 erwähnten Verfahrens übermittelt worden ist, kann dieser Bericht die in den Artikeln 46 §1 Absatz 2 und 49 erwähnten Auswirkungen nicht bewirken. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einem Einspruch befasst wird, der ein in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähntes integriertes Projekt betrifft, und er feststellt, dass das in diesen Absätzen vorgesehene Verfahren nicht eingeleitet worden ist, unterziehen der gemischte Berufungsausschuss oder [der Beamte für Handelsniederlassungen], [der Leiter des Fachbereichs Raumordnung] [und ggf. der technische Beamte] gemeinsam den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes dem gemäß [den Artikeln 8 bis 19 oder gegebenenfalls 21 bis 23 des Dekrets vom 6. Februar 2014] vorgesehenen Verfahren.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 51 §5 erwähnten Fristen.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 51 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei dem gemischten Berufungsausschuss.

In Abweichung von den Artikeln 37 §2 Absatz 2 Nummer 3° und 38 betrifft die im Rahmen des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Projekts eines Fluchtlinienplans organisierte [öffentliche Untersuchung] ebenfalls das in Absatz 1 erwähnte integrierte Projekt. Die organisierte [öffentliche Untersuchung] wird [in Abweichung von Artikel 8 bis 20 und 21 bis 26 des Dekrets vom 6. Februar 2014 gemäß Buch I des Umweltgesetzbuchs, mit Ausnahme von Artikel D.29-13 §2 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs,] organisiert. Die Dauer der damit verbundenen [öffentlichen Untersuchung] entspricht der Maximaldauer, die die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlich machen.

§2 - Wenn das integrierte Projekt an eine Straße oder einen Weg der Wallonischen Region oder der Provinzen Lüttich bzw. Luxemburg angrenzt, wird die betroffene Verwaltung um ihr Gutachten gebeten.

##### Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen

**Art. 54** - Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Handelsniederlassungszuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, [Buch I, Buch II, Buch III Titel I Kapitel I, VI, VIII, IX und X des Dekrets vom 5. Februar 2015 unterworfen.

Die Artikel 57 bis 59 des Dekrets vom 5. Februar 2015 finden keine Anwendung auf die integrierte Genehmigung, insofern sie als Städtebaugenehmigung und Umweltgenehmigung gilt.]

Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Umweltzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, [den Kapiteln I, VII, VIII, IX und X sowie die Artikel 45 §1 Nummer 6, 57 Absatz 2, 60 §§2 bis 4 des Dekrets vom 11. März 1999 unterworfen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem vorliegenden Abkommen und dem Kapitel X des Dekrets vom 11. März 1999 haben die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Vorrang.]

Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, [den folgenden Bestimmungen des GRE unterworfen:

1. Bücher I, II und III;

2. folgende Artikel des Buches IV: D.IV.4 bis D.IV.13, D.IV.31, D.IV.35 Absatz 3, D.IV.45, D.IV.53 bis D.IV.60, D.IV.70 bis D.IV.77, D.IV.80, D.IV.87, D.IV.99, D.IV.100 und D.IV.106 bis D.IV.109;

3. Bücher V, VI und VII.

Buch VII findet keine Anwendung auf die Globalgenehmigung, insofern diese als Umweltgenehmigung gilt.]

#### Abschnitt 3 – Gemeinsame Bestimmungen

##### Unterabschnitt 1 – Gemischter Berufungsausschuss

**Art. 55** - Es wird ein gemischter Berufungsausschuss eingerichtet, der für die Einsprüche zuständig ist, die gemäß dem vorliegenden Kapitel eingereicht werden.

**Art. 56** - Der gemischte Berufungsausschuss setzt sich aus den Ministern der Wallonischen Regierung zusammen, die Umwelt und Mobilität in ihren Zuständigkeiten haben, sowie dem Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Raumordnung und Städtebau in seiner Zuständigkeit hat, oder deren Vertreter. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einer integrierten Genehmigung gemäß Abschnitt 2 befasst wird, tagt der Minister der Wallonischen Regierung, der die Wirtschaft und die K.M.U. in seiner Zuständigkeit hat, oder sein Vertreter ebenso im Ausschuss.

Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel ausgeübt. Übernimmt die Wallonische Region den Vorsitz, bestimmt die Wallonische Regierung den wallonischen Minister, der dem gemischten Berufungsausschuss vorsitzt. Übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft den Vorsitz, bestimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den deutschsprachigen Minister, der dem gemischten Berufungsausschuss vorsitzt.

Der gemischte Berufungsausschuss hat seinen Sitz in Eupen und hat ein beistehendes Sekretariat, das durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestellt wird.

**Art. 57** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschließen im gegenseitigen Einvernehmen die Organisation, die Funktions- und Beschlussregeln des gemischten Berufungsausschusses.

##### Unterabschnitt 2 – Berechnung der Fristen in Bezug auf Genehmigungen und Einsprüche

**Art. 58** - Unter Strafe der Nichtigkeit erlaubt jeder Versand ein bestimmbares Datum des Versands und des Empfangs einer Handlung zu geben, unabhängig vom gewählten Postverteilungsdienst.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können im gegenseitigen Einvernehmen eine Liste der Verfahren bestimmen, die sie als bestimmbares Datum des Versands und Empfangs anerkennen.

Der Versand erfolgt spätestens am letzten Tag der zugestandenen Frist.

**Art. 59** - Der Tag des Empfangs einer Handlung, der den Beginn einer Frist darstellt, ist in diesem nicht inbegriffen.

Der Fälligkeitstag ist in der Frist inbegriffen. Wenn dieser Tag allerdings ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, ist der Fälligkeitstag auf den nächsten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.

[…]

### Kapitel 9 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

[…]

**Art. 81** - §1 - Die Anträge auf eine Globalgenehmigung, gemäß den Artikeln 81 ff des Dekrets vom 11. März 1999 in Bezug auf die Umweltgenehmigung, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Aufgaben, die das Dekret vom 11. März 1999 in diesem Rahmen dem Beauftragten Beamten im Sinne des GRE auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihr angewiesenen Beamten übernommen.

Alle Verfahrensschritte, die vor Hinterlegung der in Absatz 1 genannten Anträge stattgefunden haben und mit diesen in Verbindung stehen, binden die zuständigen Behörden für die nachfolgende Bearbeitung dieser Anträge.

§2 - Die gegen eine Globalgenehmigung eingeleiteten Einsprüche, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Wallonische Regierung befindet entsprechend Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 über die in Absatz 1 erwähnten Einsprüche.

**Art. 82** - §1 - Die Anträge auf eine integrierte Genehmigung, gemäß den Artikeln 83 ff des Dekrets vom 5. Februar 2015 in Bezug auf die Handelsniederlassungen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Aufgaben, die das Dekret vom 5. Februar 2015 in diesem Rahmen dem Beauftragten Beamten im Sinne des GRE auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihr angewiesenen Beamten übernommen.

Alle Verfahrensschritte, die vor Hinterlegung der in Absatz 1 genannten Anträge stattgefunden haben und mit diesen in Verbindung stehen, binden die zuständigen Behörden für die nachfolgende Bearbeitung dieser Anträge.

§2 - Die gegen eine integrierte Genehmigung eingeleiteten Einsprüche, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die in Artikel 7 des Dekrets vom 5. Februar 2015 benannte Berufungskommission befindet entsprechend Artikel 101 desselben Dekrets über die in Absatz 1 erwähnten Einsprüche.

[…]

1. Hinweis: Nur der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Text des Zusammenarbeitsabkommens ist rechtsverbindlich. Die vorliegende konsolidierte Fassung ist lediglich ein Hilfsmittel für die praktische Anwendung des erwähnten Abkommens. Für eventuelle Fehlangaben kann die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht haftbar gemacht werden. [↑](#footnote-ref-2)
2. Für die Anwendung der vorliegenden konsolidierten Version versteht man unter:

*Dekret vom 11. März 1999*: Dekret der Wallonischen Region vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

*Dekret vom 5. Februar 2015*: Dekret der Wallonischen Region vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen [↑](#footnote-ref-3)
3. *Technischer Beamter*: der in der Provinz Lüttich für Umweltgenehmigungen zuständige Direktor der OGD3 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (Postanschrift: Rue Montagne Ste-Walburge 2, 4000 Lüttich). [↑](#footnote-ref-4)
4. *Leiter des Fachbereichs Raumordnung*: der Leiter des für Raumordnung zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Postanschrift: Hütte 79/22, 4700 Eupen). [↑](#footnote-ref-5)
5. Bevollmächtigt durch Artikel 30.1 und 30.2 des Erlasses der Regierung vom 19. Juli 2012 zur Erteilung bestimmter Vollmachten an Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. [↑](#footnote-ref-6)
6. Bis zur Festlegung durch ein Ausführungs-Zusammenarbeitsabkommen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Artikel 30 bis 46 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. [↑](#footnote-ref-7)
7. Siehe Fußnote 6. [↑](#footnote-ref-8)
8. Siehe Fußnote 6. [↑](#footnote-ref-9)
9. Artikel 56 bis 58 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002. [↑](#footnote-ref-10)
10. Artikel 78 bis 86 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002. [↑](#footnote-ref-11)
11. *Beamter für Handelsniederlassungen*: der in der Wallonischen Region für Handelsniederlassungen zuständige Direktor der OGD6 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (Postanschrift: Place de Wallonie 1, 5100 Jambes). [↑](#footnote-ref-12)
12. Bis zur Festlegung durch ein Ausführungs-Zusammenarbeitsabkommen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Artikel 28 bis 36 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches. [↑](#footnote-ref-13)
13. Siehe Fußnote 12. [↑](#footnote-ref-14)
14. Siehe Fußnote 12. [↑](#footnote-ref-15)
15. Artikel 37 bis 39 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015. [↑](#footnote-ref-16)